

Wenn die römische Curie, an welche sich der letzte Ruf des letzten polnischen Bischofs wendet, wenn die Majorität des Concils, anstatt dem Fortschritt der Civilisation den Krieg zu erklären, anstatt gegen die Rechte der Kaiserwelt, lieber ihr Wort erheben würde, für ihre Rechte, für ihre eigenen unversöhnlichen von dem Despotismus mit Willen getretenen Rechte, wenn sie sie erheben würde für die Gewissensfreiheit — um wieviel näher stünde sie der ewigen Wahrheit, wie sehr würde sie an Macht über die reinen und gerechten Seelen gewinnen, indem sie ihnen eine moralische Forderung bereiten würde!

Einige Blätter wollen wissen, die griechische Regierung habe in der Angelegenheit von Marathon selbst die Initiative ergriffen und in einer besonderen Mittheilung an die Mächte zuerst ihre Pflicht und ihre Bereitwilligkeit erklärt, jede Genugthuung zu leisten, die einer Regierung für eine ihr jedenfalls nicht unmittelbar zur Last fallende That angeschlossen werden könne. Gleichzeitig aber habe sie der bestimmten Hoffnung Ausdruck gelassen, es werde ihr nichts zugemuthet und kein Schritt gegen sie unternommen werden, der ihre Autorität in den Augen ihrer eigenen Bevölkerung erniedrigen und sie damit vollständig außer Stand setzen müßte, geordnete Zustände zu schaffen und zu erhalten.

Bei der Gelegenheit mag die Frage gestattet sein, wo eigentlich der Reiz der Auseinandersetzung gelegen ist? Sollte es den 500 gegen die ausgerichteten griechischen Soldaten und den zugesagten vereinigten Bemühungen der türkischen Grenzbehörden noch nicht gelungen sein, der Rücksichtgemäßheit habhaft zu werden?

Die Worte hat durch Ruffen Bey alle armenischen Bischöfe, die türkische Staatsangehörige sind, schleunigst nach Konstantinopel berufen. Ueber die Schlusstatut des Krieges in Paraguay liegt uns folgender authentischer, einem Augenzeugen entstammender Bericht vor: General Camara hatte bei Verfolgung der Lopez'schen Streitkräfte die Division, die er befehligte, so sehr getheilt und wieder getheilt, daß er nur noch etwas über 100 Mann (2 Schwadronen Reiter und einige Infanteristen) um sich hatte, als er den Feind in einem von Wald umgebenen Lager am Ufer des Aquidaban entdeckte. Die kampfsfähigen Männer in demselben beliefen sich auf etwa 400, und ungefähr ebenso zahlreich waren die Frauen. Hier hatte Lopez sein mit Seidenbändern gefülltes Tuchzelt aufgeschlagen. Hier stand sein Wagen, in welchem Mrs. Lynch mit ihren jüngeren Kindern reiste, sowie vier andere Wagen mit Waffen, Munition, Lebensmitteln, dem Archive u. A. Das Lager war nur von vorn durch eine enge Waldschneise zugänglich und hatte eben eine solche im Rücken. General Camara ließ daselbe durch die Reiterei, die er bei sich hatte, so gut es die deren geringen Stärke anging, umzingeln und behielt nur 20 Mann zurück, die mit dem Obersten Silva Savares und dem Major Oliveira durch den bedachten Waldweg vordringen sollten und alsbald die Verfolgung hauptsächlich gegen ihn. Kampfe bereit und den Angreifern an Kräften zwanzigfach überlegen waren, beschloß sich das brasilianische Biquet darauf, mit ihnen einige Schüsse zu wechseln, bis der General zu seiner Verstärkung die wenige Infanterie vorrückte, die er zur Verfügung hatte.

Kaum erblickten jedoch die Paraguaner diese letztere, als sie in Unordnung gerieten und nur noch daran dachten, durch die Schneise in ihrem Rücken zu fliehen oder sich in den Wald zu werfen. Von den Feinden waren nur drei beritten, Lopez, der Minister Caminos und der General Requien, der auf einem Maulthiere saß. Alle drei hatten den Degen gezogen, flohen aber in solcher Verwirrung, daß sie den Eingang der Picada verfehlten. Lopez, welcher den Hut verloren, war den Anderen voran. Als er den Wald erreichte, sah er sich um, und da er hierbei erkannt wurde, richtete sich die Verfolgung hauptsächlich gegen ihn. Er dem drang er immer zu Pferde weiter in den Wald ein und würde entkommen sein, wenn der jümpfige Boden ihn nicht gezwungen hätte, im Schritt zu reiten. Caminos, welcher der Letzte von den Dreien war, fiel von einer Felle zu Boden gestürzt. Da wandte sich Requien um, warf den Degen weit von sich und erklärte, daß er sich ergeben würde. Lopez sein Pferd, das im Sumpfe stecken geblieben, verlassen, und versuchte das jenestige Ufer eines Baches zu erklimmen, den er eben glücklich zwischen sich und seine Verfolger gebracht. Er schien verwundet zu sein, aber nicht so schwer, daß es ihm nicht mehr möglich gewesen wäre, zu gehen.

In diesem Augenblicke kam der General Camara heran und rief ihm zu, sich zu ergeben, sprang dann vom Pferde und hatte unter dem Rufe „entwaffnet ihn! aber tödtet ihn nicht!“ sich schon in den Bach geworfen, als der Corporal Chico Diablo aus Rio Grande, der Lopez entwaffnen wollte und dabei bemerkte, daß dieser aus nächster Nähe mit einem Revolver nach ihm zielt, ihm einen Langschuß versetzte. Lopez stürzte in den Bach mit dem Kopf unter das Wasser. Noch einmal erhob er sich, dann fiel er zurück und gab den Geist auf.

Nachdem der General Camara die Identität der Leiche hatte feststellen lassen, ließ er aus Zweigen eine Tragbahre machen und Lopez an die Stelle tragen, wo noch sein Zeit stand; dort blieb der Leichnam einige Stunden mit Schilbweiden zur Seite, damit Niemand ihn beschimpfen. Eben dort wurde er beerdigt und der Ort dann mit einem roth gemauerten Holzkreuz bezeichnet.

Mrs. Lynch stoh in ihrem Wagen, begleitet von einigen Paraguanern und ihrem ältesten Sohne, wurde aber von dem brasilianischen Kommandanten Cipriano eingeholt. Dieser forderte Lopez' Sohn auf, sich zu ergeben. Da er sich aber umdrehte, um den Befehl zu seiner Entwaffnung zu geben, verfehlte ihm der junge Mensch von hinten eine leichte Wunde, worauf ein brasilianischer Soldat, dies bemerkend, Lopez' Sohn durch einen Langschuß tödtete.

Die schwachen Ueberreste der Insurgentenarmee in Ruba meutern. Der Aufstand hat nicht die geringste Aussicht mehr.

Journalchau.

„Besti Naplo“ kommt heute auf die österreichische Angelegenheiten zu sprechen und bemerkt, daß so wünschenswerth es auch sei, daß Oesterreich sich mit allen seinen Völkern vollständig ausgleiche, wenn die Geschehnisse bei ihren bisherigen überspannten Forderungen verharren würden, die öffentliche Meinung in Ungarn ebenso wie in Oesterreich sich gewiß gegen sie wenden würde. Die Monarchie aber werde dann gestützt durch die Ungarn, Polen und Deutschen ruhig zuwarten können, bis die Geschehnisse auf bessere Wege führen.

Das Municipalgesetz gibt „Reform“ Stoff zu einer kurzen Betrachtung über die allgemein verbreitete Furcht vor einer neuen absolutistischen Aera. Diese Furcht hindere uns bei Schaffung eines jeden Gesetzes, weil das Parlament in jedem derselben Verfassungsveränderungen anbringen zu müssen glaubt, die sich nöthigenfalls gegen die Macht wenden lassen; allein bemerkt „Reform“, wer die Gesetze des Landes nicht achtet, wird der wohl vor einer Klausel gar so bedeutenden Respekt empfinden?

Bei Schaffung des Municipalgesetzes habe sich dieselbe Erscheinung geltend gemacht, allein, dies sei höchstens übertriebene Furcht, aber keine Vorsicht. Die weise Vorsicht gebietet nicht durch Gesetzesklauseln, sondern durch mannhaftige Erfüllung der Pflichten, die Jeder zu erfüllen hat, die Wiederkehr einer absolutistischen Aera unmöglich zu machen.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Präsident Majláth eröffnet die spärlisch besetzte Sitzung kurz nach 12 Uhr. Von den Ministern ist nur Kultusminister Dr. Gövös erschienen.

Nach Authentifizierung des Protokolls überreicht der Schriftführer des Unterhauses Kol. Széll den vom Oberhause modificirten Gesetzentwurf über die Pensionierung und Versetzung der Richter. Das Unterhaus nimmt die meisten zu dem Gesetze gestellten Modificationen des Oberhauses an. Auf der Tagesordnung steht das Gesetz über die Erhöhung der Quartiergelder der Abgeordneten. Bekanntlich hat die Finanzcommission des Oberhauses dieses Gesetz nur zur provisorischen Annahme empfohlen.

Ungarischer Abgeordneter Tomcsányi hingegen befürwortet die einfache Annahme des Gesetzes, welcher Ansicht sich auch die Majorität des Hauses anschließt.

Folgt nun die Erörterung über die Anträge des Grafen Károlyi und Georg Apponyi in Betreff der Errichtung einer homöopathischen Klinik.

Graf Károlyi empfiehlt kurz seinen diesbezüglichen Antrag, dann ergriff Georg Apponyi das Wort und hält einen längeren Vortrag über das Verhältnis der Homöopathie. — Die Homöopathie sagt Redner sei im Lande unterdrückt und angefeindet, der Staat müsse daher im Wege der Vertheilung dafür sorgen, daß dieser sowie jeder anderen Wissenschaft freies Spielraum gewährt werde.

Kultusminister Baron Gövös ist der Meinung, daß die Errichtung einer homöopathischen Klinik eine natürliche Folge desjenigen Unterrichts-Beschlusses sei, wonach der Homöopathie an der Pesther Universität eine Lehrstühle eingeräumt wird. Er glaubt daher, daß sich das Unterhaus mit dieser Frage eingehend beschäftigen werde, doch kann Redner die baldige Errichtung einer homöopathischen Klinik nicht in Aussicht stellen, da die allöopathische Klinik auch sehr beengt ist, und man auch keine für sie geeigneten Localitäten in Pest finden kann. Redner bestreitet die Behauptung des Grafen Apponyi, daß die Homöopathie unterdrückt sei. Die Homöopathie genießt dieselbe freie Bewegung, welche der Allopathie gewährt ist. Schließlich erklärt Redner für den Karolyi'schen und gegen den Apponyi'schen Antrag.

Noch sprechen Graf Györy und mehrere Redner für die Anträge. Nach kurzer Debatte werden beide Anträge angenommen. Schluß der Sitzung 2 Uhr. — Nächste Sitzung Mittwoch Vormittag 12 Uhr.

Präsident Somfisch eröffnet die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses um 10 Uhr. Schriftführer: Jambor, Széll. Auf den Ministertisch: Gövös, Gorove.

Nach Verlesung und Authentifizierung des Protokolls der vorigen Sitzung erhebt Präsident die Anzeige vom neunten Trauerfalle, den das Haus in dieser Session zu erleiden hat, dem Tode des Abgeordneten János Szécsy. Redner widmet dem Verbliebenen einen warmen Nachruf und stellt den Antrag: das Haus solle protocollarisch sein Beileid über den Trauerfall ausdrücken. — Der Antrag wird angenommen und der Präsident zugleich angewiesen, die beglückliche Neuwahl auszusprechen zu lassen. Präsident unterbreitet dann das Verzeichniß der noch unerledigten Interpellationen und Anträge. — Wird in Druck gelegt.

Der neugewählte Abgeordnete für Tasná, Benjamin Góti, überreicht hierauf sein Wahlprotokoll. — Wird an die ständige Verificationscommission gewiesen.

Der Schriftführer verliest dann eine Anzahl von eingelaufenen Gesuchen, welche sämmtlich an die Petitioncommission gewiesen werden.

Die Erfahrung und Kenntniß des Menschenherzens hat eben ihre verschiedenen Stadien, mein Herr Doctor. Die kindliche Unerschrockenheit vertritt bisweilen zu ihren Schanden, öfter noch zu ihrem Vortheile allen Menschen ohne Unterschied. Das mittlere Lebensalter gefällt sich meist in einer Aferweidheit, die in den Mitmenschen nur übertriebene Besorgen erblickt. Erst im höhern Alter, wenn man wieder anfängt, ein wenig Kind zu werden, leant man beide extreme Ausfassungen vereinen. So habe auch ich den angeblüh weltersahrenen Bemerkungen eifriger Untersuchungsrichter allmählich misstrauen lernen.

„Auch noch ein anderer Umstand“, fuhr der Präsident fort, „macht mich in vorliegendem Falle bedenklich. Die Umstände liegen nicht günstig für den Angeklagten. Man hat unter anderem einen Dolch von seiner italienischer Arbeit, welchen Zeugen kurz vorher in der Hand des Angeklagten erblickten, im Zimmer des beschuldigten Banquiers wieder gefunden. In solchen Fällen wird ein wirklicher Verbrecher meist seltsame Historien auskramen und unsern schwachen Wunderglauben mehr als billig in Anspruch nehmen. Der seltsame Unbekannte thut nichts von dem Allen. Trotz aller Vortheile des Untersuchungsrichters hat er nicht mit einem Worte die Thatsache etwa oberflächlich hin plausibel zu machen gesucht. Als ginge ihn der ganze Handel nichts an, als stände nicht eine langjährige Zuschauerschaube auf dem Spiele, so sorglos und so kalt resignirt überläßt der wunderliche Mensch die Erklärung der Umstände lediglich dem Richter. Ebenso hat er in anderen Beziehungen bisher absolut nichts zu seiner Vertheidigung gesagt oder gethan.“

(Einführung eines Eisenbahn-Tunnels) Ein im Bane begriffener Tunnel der unterirdischen Eisenbahn in der Nähe der Stadtbrücke in London ist aus einem noch nicht ermittelten Grunde eingestürzt, und 13 Personen in dem unter dem Schutte begraben. Einer wurde als Leiche, neun andere in einem erheblich verletzten, daß man das Schlimmste befürchtet.

Der Abgeordnete Emerich Rabos sucht seinerseits um längeren Urlaub an. — Wird bewilligt.

Präsident unterbreitet dem Hause die Einladung der Stadt Pest zu der für den 9. Juni anberaumten Feiern der Grafen Ludwig Batthyány.

Franz Deák überreicht das Gesetz des Landesingenieurvereins um Transferrung des Josephs-Polytechnicums nach Pest. Baron Joseph Gövös bringt ein Privatgesetz ein. Job. Vidács das Gesetz des Invaliden Franz Deák (große Freiheit) um Unterstufung. Die Gesetze werden nebst den von mehreren anderen Abgeordneten überreichten Petitionen an die Petitioncommission gewiesen.

Alexander Szalay interpellirt den Justiz- und Kultusminister, ob sie 1. Kenntniß davon haben, daß der Dominikanerorden, obgleich derselbe das Gelübde der Keuschheit, Armut und Demuth abgelegt (Freiheit) trotz dem ausdrücklichen Verbot der bezüglichen Landesgesetze und ungeachtet des Verbotes der Localbehörde in Öndz beträchtlichen Grundbesitz angekauft habe und diesen auf den Namen des Ordens grundbücherlich eintragen hat lassen? 2. ob es wahr sei, daß der Kultusminister den Dominikanern in Öndz ungeachtet der Remonstration des Districts-Schulraths für die von denselben eröffnete Schule das Descentlichkeitsrecht verliehen habe? und 3. ob die betreffenden Minister die bezeichneten Unzulänglichkeiten abzustellen gedenken.

Justizminister Horváth beantwortet die in der Interpellation an ihn gestellte Frage sofort dahin, dem Dominikaner-Orden sei die Acquitirung von unbeweglichen Gütern auf Grund einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes gestattet worden, und auf die Entscheidungen des Gerichtshofes irgendwie Einfluß zu nehmen, halte das Ministerium sich nicht für befugt.

Balthasar Halás interpellirt das Präsidium, warum die Neuwahl des Vicepräsidenten und der Schriftführer nicht, wie es die Hausordnung fordert, noch vor Wiedereröffnung der Session vorgenommen wurde? Präsident antwortet hierauf, es wäre Sache des Hauses gewesen, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Halás behält sich vor, die Nachfolgung dieses Beschlusses betreffend, einen schriftlichen Antrag einzubringen.

Franz Berecz interpellirt den Communicationsminister, warum die zum Ausbau der Hatvan-Nischolger Bahn gemachten Expropriationen den betreffenden Grundbesitzern noch nicht reuirt worden sind? — Wird dem Minister zugestimmt.

Unterrichtsminister Gövös erklärt in Beantwortung einer von Kol. Tisza an ihn gerichteten Interpellation, die Regierung halte sich nicht für ermächtigt, dem ausdrücklichen Verbote der Landesregierung zu wider, der ungarischen Sprache unklugliche Professoren an die Pesther Universität zu berufen. In Fällen, wo dies im Interesse der Wissenschaft nach dem Beispiele Englands und Italiens notwendig werden sollte, werde die Regierung sich an die Legislative um die Ertheilung der speciellen Vollmacht wenden und die Legislative werde dieselbe dann gewiß nicht versagen.

Kol. Tisza erklärt sich mit dieser Antwort zufrieden und dieselbe wird zur Kenntniß genommen.

Unterrichtsminister Gövös erklärt dann in Beantwortung der von Balthasar Halás an ihn gerichteten Interpellation: Kraft des Principes der Verfreiheit könne die Regierung den Gebrauch des geistlichen statistischen Handbuchs nicht verbieten, man könne indess überzeugt sein, daß an der Universität inconstitutive Doctrinen nicht gelehrt werden.

Halás ist mit dieser Antwort nicht zufrieden, dieselbe wird indess zur Kenntniß genommen.

Justizminister Horváth überreicht einen Gesetzentwurf über die Aufstellungen.

Finanzminister Lönyay überreicht die Vorlage über die Convention, die Vertheuerung der priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft betreffend, nebst Motivierung. — Wird in Druck gelegt.

Julius Rauh referirt als Berichterstatter der Finanz-Commission über den Gesetzentwurf, welcher sich auf die Erhöhung der Quote Ungarns zu den gemeinsamen Ausgaben in Folge der Provinzialisierung eines Theiles der Militärgrenze bezieht; ferner referirt er über die Gesetzwürde bezüglich der Öbmderer Industriebahn, bezüglich der Bahn Bányász-Vadab und bezüglich gewisser Viehsteuerverordnungen der Gemeinden des Theiles Kronsdistrictes. Die Berichte werden gedruckt und an die Sectionen gewiesen werden.

Es entspinnt sich nun eine kurze Discussion über die Reihenfolge der zu beratenden Gesetzentwürfe, welche dahin führte, daß vor Allem diejenigen Gesetze beraten werden sollen, welche für Ungarn und Kroaten gemeinschaftlich sind.

Hierauf wird die Wahl der Häuser-Commission, welcher die Interpellationsvragen zur Vorberathung zugewiesen werden, vorgenommen. — Das Resultat derselben wird in der nächsten Sitzung verhandelt werden.

Präsident unterbreitet die nächste Sitzung für Mittwoch an. Gegenstand derselben wird, die Discussion des vom Oberhause die Staatsrechnungsvorlage betreffend, überreichten Munitionsgesetz. Koloman Szécsy wünscht, dieses Munitionsgesetz früher der Sectionsbearbeitung unterzogen werden. Präsident trifft demgemäß seine Anordnung und damit schließt die Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Gesetz-Entwurf

über die Reorganisation der Jurisdictionen.

(Fortsetzung.)

Zweites Hauptstück.

Von dem Jurisdictionen-Ausschuss.

§. 19. Die Communität der Jurisdiction vertritt der Ausschuss und übt derselbe, inwiefern das Gesetz ausnahmsweise nicht anderweitig verfügt, die behördlichen Rechte im Namen der Jurisdiction aus.

§. 20. Der Ausschuss besteht zur Hälfte aus den die meisten directen landesfürstlichen Steuern zahlenden Staatsbürgern und zur gleichen Hälfte aus den von der Wahlcommunität Gewählten.

§. 21. Die Zahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach der Bevölkerungszahl der Jurisdiction; es wird nämlich in Comitaten, Stühlen, Distrikten auf je 500, in den königlichen Freistädten aber auf je 250 Bewohner ein Ausschussmitglied gerechnet. Die Gesamtzahl der gewählten und nicht gewählten Ausschussmitglieder jedoch in den königlichen Freistädten nirgends unter 48 und über 400, bei anderen Jurisdictionen aber nicht unter 120 und nicht über 600 betragen.

§. 22. Das Namensverzeichnis der städtischen Steuerzahler wird auf Grundlage steueramtlicher Ausweise am Schluß eines jeden Jahres vom ständigen Verificationsausschusse der Jurisdiction zusammengestellt, beziehungsweise revidirt. Der Verificationsausschuss besteht aus 5 von der Generalversammlung gewählten und aus 3 vom Obergespan (Oberstgerichtlicher u. s. w.) aus den Mitgliedern des Ausschusses ernannten Mitgliedern.

§. 23. Der Ausschuss besteht aus dem Obergespan (Oberstgerichtlicher u. s. w.), im Verbandsbezirk aus dem Obergespan, beziehungsweise der Bürgermeister; Schriftführer und Referent bestehen in der Jurisdiction nicht.

Zur gültigen Beschlußfassung sind sammt dem Präses 5 anwesende Mitglieder erforderlich.

Der Ausschuss hält seine Sitzungen an den vorausbestimmten und landesfürstlichen Tagen öffentlich und legt das richtig gestellte Namensverzeichnis in Begleitung eines motivirten Berichtes der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

§. 24. Bei der Feststellung der Reihenfolge wird nur das im Gebiete der Jurisdiction befindliche liegende Vermögen und die landesfürstliche directe Steuer von Anrechnung gebracht. Es wird ferner die von Doctoren, den Lehrern an den Staats-, confessionellen Gemeinde- und Privat Schulen, den Mitgliedern wissenschaftlicher Gesellschaften, Redactoren von periodischen Schriften und Blättern, Selbstgelehrten, diplomatischen Aerzten, Ingenieuren, Apothekern und den Mitgliedern der Handels- und Gewerbevereine gezahlte Staatssteuer für doppelt gerechnet.

Diejenigen, die seit 5 Jahren im Lande wohnen, über Steuern unmittelbar oder entrichten und nicht Angehörige eines anderen Staates sind, werden bei der Festsetzung

der Reihenfolge einheimische §. 24. müssen wahren werden und §. 25. gütigkeitsmäßig §. 26. Distrikten und übersteigt, nach §. 27. Die Gemeinden, bezüglichen Best §. 28. einen Best §. 29. Wenn wahlberechtigt §. 30. Ausschussmitglied §. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 25. gütigkeitsmäßig §. 26. Distrikten und übersteigt, nach §. 27. Die Gemeinden, bezüglichen Best §. 28. einen Best §. 29. Wenn wahlberechtigt §. 30. Ausschussmitglied §. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 26. Distrikten und übersteigt, nach §. 27. Die Gemeinden, bezüglichen Best §. 28. einen Best §. 29. Wenn wahlberechtigt §. 30. Ausschussmitglied §. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 27. Die Gemeinden, bezüglichen Best §. 28. einen Best §. 29. Wenn wahlberechtigt §. 30. Ausschussmitglied §. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 28. einen Best §. 29. Wenn wahlberechtigt §. 30. Ausschussmitglied §. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 29. Wenn wahlberechtigt §. 30. Ausschussmitglied §. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 30. Ausschussmitglied §. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 31. den Best oder zur Gesamtzahl §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100.

§. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §.

weil er seit um längen...
Abbildung der Stadt Pest...
des Grafen Ludwig...
bedingenerverein um...
Baron Joseph...
das Gesetz des...
Unterstützung. Diese...
geordneten überreichen...
und Kultusminister, ob...
obgleich derselbe...
abgelegt (Güterkeit)...
Gründe ange...
grundbühlerlich eintra...
der Dominikaner...
Diktors, Schulrats...
lichtersrecht verleben...
dichten Aufnahmlich...
der Interpellation an...
en sei die Acquitung...
deutung des obersten...
dungen des Gerichts...
sterium sich nicht für...
warum die Neuwahl...
es die Hausordnung...
ummen wurde?...
des Hauses gewesen...
Beschlusses be...
onsminister, warum...
den Expropriationen...
orden sind? — Wird...
antwortung einer von...
Regierung sollte sich...
regierung zu wider...
der Kaiser Universität...
senschaft nach dem...
alle, werde die Me...
speziellen Vollmacht...
nicht vertragen...
rieden und dieselbe...
antwortung der von...
Kraut des Prinzipals...
stadeln statischen...
sein, daß an der...
dieselbe wird indreß...
antwort über die...
ber die Convention...
schaft betreffend...
finanz Commission...
der Quote Ungarns...
ung eines Theiles...
Eigentums be...
Bamere-Madass...
nden des Reiches...
die Sektionen ge...
die Reihenfolge der...
auf vor Allem die...
den und Kroaten...
welcher die Unter...
kommen — Das...
werden...
trotz an. Ge...
auf die Staats...
der des Sections...
damit schließl...

der Reihenfolge bis zur diesfälligen speziellen Verfügung der Landesgesetzgebung als einheimische Staatsbürger betrachtet.

§. 24. Diejenigen, die die Begünstigung des §. 23 in Anspruch nehmen wollen, müssen während der Dauer der Sitzungen sich beim Antritte mündlich oder schriftlich melden und ihre Berechtigung nachweisen.

Wer sich nicht gemeldet oder seine Berechtigung nicht nachweist, wird der Begünstigung der doppelten Steuerrechnung für die diesmalige Gelegenheit verlustig.

§. 25. Die Wahl der Ausschüßmitglieder erfolgt in den Comitaten, Stühlen, Distrikten und jenen förmlichen Freistädten, in welchen die Zahl der Wähler die 600 übersteigt, nach Wahlbezirken.

Die Wahlbezirke bestimmen unter Bezeichnung der zu einander gehörigen Gemeinden, beziehungsweise Stühlen, und des Wahlortes die Jurisdiction. In jedem einzelnen Bezirke dürfen nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 Wähler sein.

Jene Marktgemeinden oder Dörfer, welche wenigstens 200 Wähler zählen, bilden einen besonderen Wahlbezirk für sich.

Wenn die Zahl der Wähler über 600 beträgt, wird die Gemeinde in Unterwahlbezirke von 200—600 Wähler eingetheilt.

§. 26. Jeder Wahlbezirk wählt nach Möglichkeit in gerader Zahl, nur so viele Ausschüßmitglieder, als aus den der Wahl unterliegenden Ausschüßmitgliedern auf den Bezirk oder Unterbezirk nach dem Verhältniß der Anzahl der Wähler der letzteren der Gesamtzahl der Wähler der Jurisdiction entfallen.

§. 27. Wähler und wählbar ist jeder im Bezirke der Jurisdiction anlässige Bewohner, der zur Wahl eines Reichstagsdeputirten berechtigt ist, in den förmlichen Freistädten aber nur jener Wähler zum Ausschüßmitglied wählbar, welcher schriftlich und lesen kann.

Die Wähler der einzelnen Bezirke stellt für jeden Bezirk abgetheilt und in alphabetischer Ordnung, der von der Generalversammlung ausgehende Ausschüß aus den in jenem Jahre zur Wahl des Reichstagsdeputirten Berechtigten werden.

§. 28. Die der Wahl unterliegenden Ausschüßmitglieder werden am 6 Tage gewählt.

Von den bei erster Gelegenheit Gewählten jedoch tritt nach Verlauf der ersten drei Jahre, im Wege einer für jeden Wahlbezirk oder Unterbezirk abgetheilt stattfindenden Lösung, jedes zweite Mitglied aus. In der Zukunft treten nach Verlauf jedes dritten Jahres diejenigen aus, die die vorgeschriebenen 6 Jahre bereits hinterlegt haben.

Die Lösung nimmt der Präses in der Generalversammlung vor.

Die ausgetretenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 29. Derjenige, welcher in der Zwischenzeit seiner Qualifikation als Ausschüßmitglied verlustig wird, hört ein Mitglied des Ausschüßes zu sein auf, und seine Stelle, so wie die Stelle der in der Zwischenzeit mit Tod abgegangen, abgetretenen Mitglieder werden bei Gelegenheit der allgemeinen Wahlen durch jenen Bezirk oder Unterbezirk bezeugt, durch welchen dieselben gewählt wurden.

§. 30. Die Wahl der einer Wahl unterliegenden Ausschüßmitglieder kann nur nach erfolgter Zusammenstellung, beziehungsweise Bestimmung der Namensliste der nächsten Steuerzahler (§. 22) stattfinden.

Der Tag der abzuhaltenen Wahl bestimmt die Generalversammlung.

Der Bescheid, beziehungsweise der Bürgermeister ist verpflichtet, das Namensverzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder zu veröffentlichen und zugleich auch den Tag der Wahl richtig anzukündigen.

§. 31. Wird Jemand solcher gewählt, welcher als ein fähiger Steuerzahler bereits Mitglied des Ausschüßes ist, so behält er seine Eigenschaft als gewähltes Mitglied und wird seine Stelle durch den nächstfolgenden fähigsten Steuerzahler bezeugt.

§. 32. Derjenige, welcher an mehreren Orten gewählt wurde, hat jenen Bezirk zu vertreten, welchen er nach dem Vergleiche der Ortsgemeinden (Oberbürgermeister u. s. w.) gerichtlich erkannt zu vertreten wünscht. Die übrigen Bezirke wählen von Neuem.

§. 33. Die Wahl findet unter öffentlicher Aufsichtung der Namen und des Wohnortes der Botanten durch persönlich abgegebene Stimmzettel statt. Wenn der Stimmzettel mehr Namen enthält, als die Zahl der Ausschüßmitglieder, welche der Bezirk zu wählen berechtigt ist, beträgt, werden die zuletzt geschriebenen Namen unberücksichtigt gelassen.

Wenn Mehrere die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, wird die Frage, wer von ihnen Mitglied des Ausschüßes sein soll, durch Lösung entschieden.

§. 34. Die Wahl leistet nach Maßgabe der Vocalverhältnisse in einem oder mehreren Bezirken ein zu diesem Zwecke von der Generalversammlung gewählter Committir.

Bei Bestimmung des Wahlortes bestelln die Wähler an die Seite des Committirs aus ihrer Mitte vier Vertrauensmänner.

Wenn die Wähler von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, werden die Vertrauensmänner vom Präses ernannt.

Bei der Wahl haben die Richter und Notäre der beteiligten Gemeinden, beziehungsweise die behördlichen Organe von Amtswegen gegenwärtig zu sein, und sind über die Identität der Botanten zu wachen verpflichtet.

§. 35. Die Wahl in einem und demselben Wahlbezirk oder Unterbezirk darf nicht über einen Tag dauern.

Sie beginnt um 8 Uhr früh und endet um 6 Uhr Abends.

Ueber diese Zeit hinaus dürfen keine Stimmen mehr angenommen werden.

Die Wahlen in den förmlichen Freistädten müssen innerhalb drei, bei anderen Jurisdictionen aber innerhalb acht Tagen in allen Bezirken und Unterbezirken beendet werden.

§. 36. Das Namensverzeichnis der die meisten Stimmen erlangenden, wird öffentlich zusammengestellt. Wird die Zählung der Stimmen unterbrochen oder auf den folgenden Tag verzögert, so wird das Protokoll und die abgegebenen Stimmzettel in den Wahlstätten verwahrt, welche letzteren der Committir, 2 Vertrauensmänner und der Gemeindevorsteher verwahren.

Das Resultat der Wahl wird vom Committir sogleich veröffentlicht und über den Vorgang unter Beilegung der Stimmzettel und des Protokolls an die Jurisdiction ein Bericht erstattet.

§. 37. Die auf das Wahlverfahren bezüglichen Klagen oder die gegen die Qualifikation der gewählten Ausschüßmitglieder gemachten Bemerkungen sind binnen 15 Tagen von der stattgehabten Wahl an gerichtet dem Verifikationsausschüß (§. 22) zu überreichen.

§. 38. Die Beschlüsse des Verifikationsausschüßes werden den Betheiligten vorchriftsmäßig zugestellt, und können binnen 15 Tagen von der Zustellung an gegen den an dem Minister des Innern appellirt werden, welcher in den Streitigen Fragen endgiltig entscheidet.

Im Falle der Caffierung einer Wahl wird die Neuwahl von der Generalversammlung angeordnet.

§. 39. Wurde die Wahl in allen Wahlbezirken beendet und sind $\frac{2}{3}$ von den der Wahl unterliegenden Ausschüßmitgliedern verifizirt, so wird vom Vergleiche (Oberbürgermeister u. s. w.) eine Generalversammlung einberufen und in dieser der Comitatsausschüß für constituirt erklärt.

§. 40. Der Wahlcommittir, die Vertrauensmänner, die Gemeindevorsteher und der Notar, sowie die Botanten überhaupt stehen unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

Zur Wahrung der persönlichen Sicherheit können die gleichen Maßnahmen in Anwendung gebracht werden, wie solche bei den Wahlen der Reichstagsdeputirten angewendet werden, und werden begangene Vergehen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes geahndet.

Ungarn.

Hermannstadt, 11. Mai. Ueber das Agrarstatut schreiben die „S. W.“:

Das k. ung. Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe hat mit Erlaß vom 29. April 3. 8616/1870 die feinerzeit von der k. ung. National-Universität vorgelegten Statute über Regelung der agrarischen Verhältnisse, dann über die Kommissariat der Grundstücke im Sachsenland an die Universität zurückgegeben mit dem Bemerkten, daß bis zum Zustande kommen eines allgemeinen Kommissionsgesetzes das Statut über die Kommissariat in der Schwebe zu bleiben habe, somit nicht durchgeführt werden könne, das Agrarstatut dagegen bis zu dem Zeitpunkte der Schaffung eines allgemeinen Feldschutzes genehmigt werde mit der Klausel jedoch, daß §. 18 über die Strafbestimmungen auszulassen und bezüglich dieser die einschlägige in Siebenbürgen gültige Ministerialverordnung aus dem Jahre 1860 maßgebend sein solle.

Es ist das Statut mit jener Anwendung dem Ministerium nochmals zur Beilegung der Genehmigungs-Klausel vorzulegen.

Der „Sieb. Bot.“ bringt in seiner Nummer vom 9. Mai gleichfalls diese Nachricht, allein mit einer Schlussbemerkung, daß nunmehr das Agrarstatut sofort in Kraft treten könne. Wir müssen, wenn auch mit Bedauern, dieser Auffassung geradezu widersprechen.

Das Statut hat eine Aenderung erfahren und die National-Universität und zwar nicht die delegirte, sondern die vollzählige muß von dieser Aenderung in Kenntniß gesetzt werden.

Es würde wohl die Kompetenz der delegirten Universität überschreiten, wenn dieselbe einfach jede Aenderung acceptirte, sie durchführte und kann das Statut als rechtsgültig promulgirt.

Jedenfalls wäre dadurch den Beschlüssen der Universität vorgegriffen, welche, es ist unemlich denkbar, gegen jene Aenderung gerade im Interesse unserer Landwirtschaft allfällige Einwendungen erheben und denselben durch eine Vorstellung an das hohe Ministerium Ausdruck verleihen könnte.

So dringend daher auch die Regelung der Agrarverhältnisse in unterm ungarischen Vaterlande ist, und so erwünscht die Nachricht über die definitive Durchführung wäre, bleibt bei dem Stande der Dinge doch nichts anderes übrig, als die weiteren Verhandlungen bis zu dem Standpunkte zu verschieben, wo die National-Universität zusammengetreten ist und in ihrem Wirkungskreis das Nöthige verfügen wird.

Pest, 9. Mai. (Leichenbeilegung.) Die von Joris lieber überführte Leiche des Abgeordneten Janos Ghyegyz wurde gestern Nachmittag unter großem Andränge von Leidtragenden in der Familiengruft auf dem Kerepeser Friedhofe beigesetzt. Unter den Erbkunden bemerkte man außer Koloman Ghyegyz, dem Bruder des Verstorbenen, und anderen Koryphäen der Oppositionspartei, der er im Leben angehörte, auch zahlreiche Nationalitäten der Deakpartei, wie Franz Deak, die Minister Horvath, Miko, Bedekovics, Staatssecretär Katskopolis und den greisen General Moriz Perzel.

Pest, 10. Mai. (Orig. Corr.) Die Meinung, welche Koszuth von einem heute zu schaffenden Municipalgesetz hegt, ist endlich in Form eines Briefes an Grandi durch das Medium der „N. U.“ bekannt geworden. Es ist eine Instruktion an die sogenannte 1848er Partei, wie sie dem zur Zeit der Abfassung des Briefes noch nicht bekannten Regierungsentwurf gegenüber sich zu verhalten haben.

Das k. ungarische correspondirende Mitglied Ungarns leitet sie mit einer Distinction von Gesetz und Institution ein; der Wirkungskreis der Institutionen solle nicht codificirt werden, deshalb seien die Comitats und die Institutionen der Constitution gewesen, weil ihre Jurisdiction nicht präcificirt gewesen und man habe auch jetzt bei elastischen Distinctionen zu verbleiben.

Die 1848er Gesetzgebung habe zwischen Ministerialregierung und Municipalgesetz keinen Gegenatz erblidt. Gerade Art. III. 1848 enthalte in §. 26 die Bestimmung, daß die bisherigen Jurisdictionen ausser in voller Integrität aufrecht zu erhalten seien. Und diese Bestimmung sei keine bedingte, nur bis zur definitiven Organisation gemeinte. Es sei der 1848er Gesetzgebung auch nicht im Traume eingefallen die Jurisdiction der Comitats durch ein Gesetz zu präcificiren. Art. XVI. 1848 erwähne nur die Nothwendigkeit, das Municipalgesetz mit den freibehaltlichen Anforderungen der Nothzeit in Einklang zu bringen, und dies habe durch Verlegung der Vertretungsbaßis auf allgemeine Volkvertretung zu geschehen. Koszuth wünscht ferner, daß das Recht der Comitats zur Nichtbefolgung ministerieller Verfügungen gar nicht verhandelt würde, da dem aber nicht anzuweichen sein werde, so soll die Partei Garantien für die Beilegung der Regierungserlässe verlangen und wenn auf das Constitutionsgericht die Regierungserlässe (Koszuth's) nicht eingegangen, ein Verantwortungsgesetz im Entwurf parat halten und zwar will Koszuth die Minister nicht nur dem Landtage gegenüber, sondern auf weiten Range immer verantwortlich wissen. — Zur letzten Abgabs plaidirt K. für Abschaffung der Magnatenstafel, an deren Stelle mit allen Befugnissen derselben ein Landesparlament aus Deputirten der Municipien zu treten hätte. Solche unter 100,000 Seelen hätten nur einen Deputirten zu entsenden; Best zwei, über die siebenbürgischen Städte könne er sich nicht äußern, meint K., denn er wisse nicht einmal die Zahl derselben.

Sie wissen schon, daß die Kettenbrückengesellschaft in die Ablösung zu 690 fl. per Actie gewilligt hat. Es ist bemerkenswerth, daß diese ursprünglich ungarische Unternehmung, bei deren Entstehung so viele ungarische Herzen hoch aufschlugen und welche in die Zeit der Nothgenüßigung des erwachsenen Nationalgefühls fällt, seinen Schwangenengang in deutscher Sprache ausludte. In der fast vierstündigen Sitzung war nicht ein ungarisches Wort zu hören. Geist Szechow's was sagt du dazu? Nicht ich, sondern „Hon“ macht diese Bemerkung.

Wien, 9. Mai. Stadlowsky ist heute hier wegen Ausgleichs-konferenzen angekommen. Fürst Dietrichlein-Mensdorff geht bereits nächster Tag nach Prag.

Baron Petrinio geht dieser Tage nach Prag zu Konferenzen mit den Gelehrten. Vom Reichthum dieser Konferenzen ist die Reise des Grafen Wostok abhändig.

Wien, 10. Mai. Die heutige „Presse“ berichtet in einer Original-Korrespondenz: Die britische Regierung dringt auf Entlassung des griechischen Cabinets, und soll unter Einflußnahme und activer Hilfe Englands eine durchgreifende Purifikation des Landes durchgeführt werden, wobei die Suspension der Verfassungsfreihheiten eintritt würde. Der König und die ganze Familie des Königs würde sich auf mehrere Monate ins Ausland begeben und die jeweilige Diktatur zur Ausführung dieser Maßregel dem Onkel des Königs, Prinzen Johann, übertragen werden.

Ueber das Kriegsbudget für 1871 geht der „N. fr. Presse“ eine interessante Mittheilung zu, nach welcher das Erforderniß für 1871 um 1,900,000 fl. höher sich beziffern würde, wie jenes für 1870, welches mit Abrechnung der eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums (3,140,000 fl.) mit 74,986,000 fl. präliminirt wurde. Die Ursache dieser Steigerung des Erfordernisses läge erstens darin, daß die Einheitspreise für die Naturalien- und Munitionverfertigung genau nach dem Antrage der Verpleg-Commissionskommission berechnet werden, und die Anlässe mit den factischen Notierungen der Handels- und Verkehrsplätze übereinstimmen sollen, was allein eine Mehrausgabe von 1,500,000 fl. verursachen würde. Ferner erfordern die erhöhten Remontenpreise ein Mehr von circa 200,000 fl. und wird durch die im Jahre 1871 zur Aufstellung gelangenden fünften Bataillone der zwei Centregimenter ein weiterer Mehraufwand von 200,000 fl. verursacht. Es soll jedoch dem Kriegsminister gelungen sein, dieses Mehrerforderniß auf nahezu eine Million schabwundern. Das Extraordinarium ist noch nicht festgesetzt, jedoch ist jedoch schon jetzt gewiß, daß es geringer ausfallen wird, als jenes für 1870.

Prag, 7. Mai. Am 26. Mai soll am Ringplatze in Weißwasser ein großes Meeting abgehalten werden. Das Programm lautet: Wie wäre zwischen den Deutschen und Tschechen eine Verständigung zu erzielen. — Die Priester des Parnubischer Bisthums sandten dem Cardinal Schwarzenberg ein Zustimmungstelegramm wegen dessen Haltung gegen das Unselbstbestimmungs-Dogma. — Die Teplitzer Stadtvertretung sagte eine verfassungstreue Resolution.

Ausland.

Paris, 9. Mai. Die France versichert, das Journal Officiel werde morgen die Demission des Cabinets veröffentlichen. Das neue Cabinet wird unverweilt reconstituirt werden, und soll Olivier seine gegenwärtige Stellung behalten.

Die Patrie sagt, das Resultat der Abstimmung in der Kammer des Chateau d'Orleans ergibt 1652 Ja und 1133 Nein. Das aus dem Garnisonen im Innern Frankreichs bis heute Morgens bekannte Resultat ergibt 219,200 Ja und 36,598 Nein. Das Gesamtresultat bis auf acht Arrondissementen beträgt 7,105,000 Ja und 1,415,000 Nein.

— 3 Uhr 40 Minuten Nachmittag. Ein ganzes Viertel der Pariser Garnison stimmte mit Nein. Das Gesamt-Resultat der Pariser Abstimmung ist 184,946 Nein und 139,587 Ja. 9637 Stimmen waren ungfällig. 92,714 Pariser Wähler haben sich der Abstimmung enthalten. In fast allen größeren Städten hat die Majorität mit Nein gestimmt.

Paris, 9. Mai, 5 Uhr 15 Minuten Nachmittag. Das gesammte Ministerium hat seine Entlassung eingereicht. Olivier ist mit der Bildung des neuen Cabinets beauftragt. Wahrscheinlich bleibt außer ihm auch der Minister des Innern Chevandier de Valrome ausgeföhrt des Resultats von über 7 Millionen Ja gegen 1 1/2 Millionen Nein.

Gladwin fordert die fünfzigsten Minister auf, den „Ablebschüß“ auch dem flammenden Auslande gegenüber nach Gehörten zu lenigen.

Paris, 10. Mai. Gestern Abends brachen vier Unruhen aus. Eine starke Bande durchzog das Hausbourg du Temple, indem sie die Nationalgarde antrifft und wiederholt ausrief: Es lebe die Republik! Hierauf wurden drei Dambusse ungenützt und eine Barricade errichtet, welche jedoch rasch wieder beiseite geräumt wurde. Ein Detachement (Garde nationale) säuberte das Hausbourg du Temple im Trabe. Eine andere Barricade wurde in der Rue Solie Montmartre errichtet und zwei Dambusse ungenützt. Indes wurde diese Barricade bald von der Pariser Garde genommen. Zahlreiche Gassenjungen schrien: Es lebe Robespierre! Alle Gewölber des Viertels waren geschlossen. Eine dritte Barricade errichtete man in der Rue Neuve. Auf dem Boulevard Billee zerpflanzten die Stadtschergen eine durchziehende Bande. Vor der Kaiserne Chateau d'Orleans griff eine Truppenabtheilung eine beträchtliche Volksmenge an, um den Platz zu säubern, wobei ein Anführer schwer verwundet wurde. Ein Soldat, welcher vor der Kaiserne Schilde wache stand, soll angeblich verwundet sein. Ein Anderer ging zu den Anführern über, doch wurde der Deirerter von den Stadtschergen ergriffen. Einige Gruppen vor dem Luxembourggarten schrien: „Es lebe die Ameer, es lebe Robespierre!“ In den Departements herrscht vollständige Ruhe.

St. Petersburg, 8. Mai. Die Ermordung des österreichischen Militär-Attachés Prinzen Arenberg macht hier in allen Kreisen die peinlichste Sensation. Der Prinz wurde früh durch seinen Kammerdiener im Bette, an Händen und Füßen gebunden und getödtet, tod aufgefunden. Das ärztliche Verdict lautet auf Tod durch Erstickung. Die seltendsten Kostbarkeiten und die Spuren eines Einbruches sind an der im Zimmer so-handen gewesenen eisernen Kasse konstairten einen Raubverbrechen. Der Verbrechen fällt auf einen bereits eingezogenen niederen Hausbediensteten.

Se. Maj. der Kaiser drückte dem speciell berufenen österreichischen Gesandten Grafen Hotel persönlich seine tiefe Erstickung und Theilnahme an diesem hochbedauerlichen Unglücksfalle aus. Gleiche Theilnahme wurde im Namen der Kaiserin durch den Fürsten Gortschakoff dem österr. Gesandtsrathe ausgedrückt. Die Einsegnung der Leiche soll unter vollen militärischen Ehren in Gegenwart des Kaisers stattfinden.

Das heute erscheinende amtliche Journal schreibt, daß ein ehemaliger Stallknecht des Prinzen Arenberg, welcher erst kürzlich aus dem Gefängnisse entlassen wurde, bei dem Prinzen begangenen Mordes verächtlich sei und verhaftet wurde. Derselbe leugnet jedoch, obwar belästigte Indicien gegen ihn vorliegen. Das Individuum heißt Gery Schickoff.

Budapest, 10. Mai. Alle sieben Kandidaten der roten Partei sind bei der Gemeinderathswahl durchgekommen. Stefan Goldsch, Demeter Brattanu, Kofetti, Blarenberg, Vanafor, Guloglu, Goeungyulo.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 12. Mai. (Eisenbahnnachricht.) Bei Jam hat eine Erdabrtung stattgefunden; ferner ist auch die Eisenbahnbrücke bei Biski beschädigt. Die Passagiere müssen demnach vor der Brücke aussteigen und dieselbe zu Fuß passieren; das Gepäck wird gleichfalls ohne Dampf über die Brücke geschafft. Jenseits der Brücke werden die Passagiere und das Gepäck von einem aus Abvitz hindurchgehenden Zuge aufgenommen. In Folge dieser Verzögerung trifft die Fahrpost statt um Mitternacht erst Morgens 3 Uhr hier an.

(Wahl.) Bei der hiesigen Wahl eines Deputirten in den Reichstags-Congress hat Baron Ludwig Josika die meisten Stimmen erhalten.

Concertnachricht.

Herr Jakob Nagy, der rühmlichst bekannte Hirtenslöten-Virtuos ist, von einer längeren Kunstreise durch England, Frankreich und Deutschland kommend, in Hermannstadt eingetroffen und wird in den nächsten Tagen im römischen Kaiser ein Konzert veranstalten. Die Leistungen des Herrn Nagy auf drei höchst einfachen Instrumenten (Hirtenslöte, Hunyadi-Pfeife und einer Caphorniumflöte) haben, wie die uns vorliegenden Berichte englischer, französischer und deutscher Zeitungen ausweisen, die glänzendste Anerkennung gefunden. Wir sehen auch unternach dem Concerte des Herrn Nagy mit Interesse entgegen.

Theater.

Hermannstadt, 12. Mai. Am 10. d. hörten wir „Eine Tasse Thee“, Lustspiel von Emil Neumann und „Die letzte Kabri“, Lebensbild von G. Grün. Im ersten Stücke zeichnete sich Herr Lechner durch gelungene Darstellung des einfachen „Camouflet“ aus, während im Grün'schen Lebensbilde Herr Galvo den greisen Postillon „Felling“, der in halb Wädeln halb Nahrung ergebender Naivität Alles mit seinen Verunsicherungen in Beziehung bringt, durchweg nach dem Leben und einer wahrhaft überaus feinen Treue copirte. Am selben Abende hörten wir auch eine Arie aus Offenbach's Operette: „Die verwandelte Kage“ von Hl. Goffini beifällig gefungen, welche auch ihre Spielpartie als Köstlich in „Die letzte Kabri“ zurückziehend durchführte. Wird ihre Gesitt nur erst von der opernmäßigen Streichheit sich emanzipiren, so wird Hl. Goffini schon einen recht achtenswerthen Schritt zur leichtlebendigen Darstellungsweise der Operette gethan haben.

„Gute Nacht, Händchen!“, das eini stets volle Häuser machte, hatte am 11. d. mit ein mäßig zahlreiches Publikum angezogen. Ueber Herrn Lechner als Frohn, Hl. Westlich als Grafin Colloredo, Hl. Oswald als Maria Terefia, Herrn Wauer als Oberst Turichof haben wir bei früheren Aufführungen wiederholt ausführlich berichtet. Wir können auch diesmal im allgemeinen wiederholt ausführlich berichten. Wir können auch diesmal im allgemeinen wiederholt ausführlich berichten. Wir können auch diesmal im allgemeinen wiederholt ausführlich berichten.

Stadt-Theater in Hermannstadt.

Heute Donnerstags den 12. Mai 1870: Die schöne Galathee. Romisch-mythologische Operette in 1 Akt von Poly Henrich. Musik von Fr. v. Supp. Vorher: Cartouche im Frack. Lustspiel in 1 Akt, frei nach dem Französischen von Wilhelm Hermann.

Wir fühlten uns im allgemeinen Interesse veranlaßt, auf die im heutigen Blatte enthaltene Annonce des Herrn Gustav Schwanzschicht in Zusammenhang mit den zahlreichen Gewinnen. Die Realität und die Solidität dieses Hauses ist bekannt und daher nützlicher als die vielen bei denselben einlaufenden Aufträge, welche eben so rasch als sorgfältig ausgeführt werden.

Telegr. Wiener Cours vom 11. Mai 1870.

5% Metalliques	60.50	Ungar. Grundentlastungsb.	79.75
5% Mt. Mar. und Novem. Rente	60.50	Leinewb.	78.75
5% National-Anlehen (Silber)	69.70	Siebenb.	75.75
1868er Staats-Anlehen	96.40	Kroat.-Slav.	83.70
Banknoten	723. —	Silber	121.35
Crebitanien	251.70	R. L. Rente-Dulaten	5.86 1/2
Renten	123.90	Rapoleonbr.	9.90

M. 3. 3177 1870.

1-2

Kundmachung.

Es wird hiemit den Steuerträgern der Stadt Hermannstadt in Erinnerung gebracht, daß im Sinne des XVI. Gesetzartikels vom Jahre 1868 die 2. Rate der diesjährigen Steuerpflichtigkeit bis 15. Mai einzuzahlen ist, und daß für die bis zu diesem Tage nicht gezahlten, auf die 2. Rate entfallenden Beiträge die 6% Verzugszinsen berechnet werden müssen. Gleichzeitig werden aber auch diejenigen Steuerträger, welche mit älteren Steuern im Rückstande sind, aufgefordert bis zum obigen Termine ihrer Verpflichtung um so gewisser nachzukommen, als sonst die gesetzlichen Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Hermannstadt, am 29. April 1870.

Der Magistrat.

Licitationen.

Kundmachung. 2-3

Zur Sicherstellung der Militär-Verpflegungs-Bedürfnisse an Hafer, Heu, Streu- und Bettenstroh in der Station Hermannstadt und dazu gehörenden Konkurrenzerte auf die Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1870 wird am 20. Mai 1870, um 10 Uhr Vormittags in Hermannstadt eine commissionelle Subarrondierungs-Verhandlung abgehalten werden.

Hermannstadt, am 5. Mai 1870.

Die k. k. Militär-Verpflegungs-Bezirksverwaltung.

Kirchenbau. 1-4

Für den in Zenderich, 2 1/2 Meilen von Eibitzsch, in Angriff zu nehmenden Kirchenbau wird ein sachverständiger Bauunternehmer gesucht.

Der Plan, Vorausmaß, Kostenüberschlag und die Baubedingungen können in dem Zenderischen Pfarrhause jederzeit eingesehen werden.

Steine, Mauer- und Dachziegel, Kalk, Holz zum Dachstuhl und Sand stellt die Gemeinde zuführen.

Offerte mit einer Cautionsleistung von 2000 fl. werden bis 28. Mai 1870 incl. angenommen. Zenderich, am 9. Mai 1870.

Das evang. Presbyterium A. B.

Fremden-Liste.

Angekommen am 12. Mai.

Römischer Kaiser.

Emanuel Calvegho, Beamter, aus Galizien. Poppe, Kaufmann, von Wien. Freye, Kaufmann, von Brünn. E. Sarvasch, Privatier, von Lemberg. v. Sadyt, k. l. Lieutenant, von Mediasch. Adolf Rieger, Geschäftsmann, von Szereth. Maria Antal, Musikant, von Zegedyn.

Ungarische Krone.

Graf Haller, Gutsbesitzer, von Weistirchen. Graf Wälsberg, Gutsbesitzer, von Prag. Radv, Ritter, von Karlsburg. E. Kaspar, Geschäftsvorbereiter, von Wien.

1864^{er} Promessen, 250,000 fl. Haupttreffer, Ziehung am 1. Juni 1870, à 3 fl. 25 kr. sammt Stempel,
bei Abnahme von 10 Stück 1 gratis, zu haben in der Wechselstube des

P. J. Kabdebo
in Hermannstadt.

1-3

1/4 Million Mark

eventuell als Hauptgewinn, überhaupt aber Gewinne von Silbergulden 105,000 - 70,000 - 35,000 - 21,000 - 17,500 - 2mal 14,000 - 2mal 10,500 - 4mal 8,100 - 5mal 7,000 - 5mal 6,300 - 7mal 4,200 - 2mal 3,500 - 4mal 2,800 - 36mal 2100 - 126mal 1,100 - 206mal 700 u. c. c. bietet die von der hohen Regierung genehmigte und garantierte große Geldverloosung. Die Verteilung an derselben kann um so mehr empfohlen werden, als weit über die Hälfte der Loose im Laufe der Ziehungen mit Gewinnen gezogen werden müssen und daher kein ähnliches Unternehmen größere Aussicht auf Erfolg bieten dürfte.

Zu der schon am 18. und 19. dieses Monats stattfindenden 2. Ziehung sollen Ganze Original-Loose fl. 8, Halbe " " 4, Viertel " " 2,

wobei wir ausdrücklich hervorheben, daß von uns die wichtigsten, mit dem amtlichen Stempel versehenen Original-Loose verhandelt werden. Das unterzeichnete Großhandlungsbüro wird geneigte Aufträge, gegen Einzahlung des Betrages in Banknoten, unverzüglich ausführen und Verloosungs-Pläne gratis beifügen, ebenso amtliche Ziehungslisten nach jeder beliebigen Ziehung den Loose-Inhabern prompt übermitteln. Wir verkaufen die Gewinne nach jedem Orte, oder können solche auf Wunsch der Teilnehmer durch unsere Verbindungen in allen Städten Oesterreichs ausbezahlen lassen; man genügt somit durch den directen Bezug alle Vorteile.

Da die Ziehung in aller Kürze beginnt und die nach vorräthigen Loose bei den meisthaft eingehenden Aufträgen rasch vergriffen sein dürften, so beliebe man sich baldigst und direct zu wenden an

Bottenwieser & Co.,
Bank- und Wechselgeschäft in Hamburg.

Zu verkaufen.

Die zu einem Einkehlbaue vorzüglich geeignete Realität Nr. 52 in der Josefstadt hier ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres in der Kanzlei des Landesadvocaten W. Bruckner, Promenadegasse Nr. 263.

Haus-Verkauf.

Das Haus in der Schwimmschulasse Nr. 175, bestehend aus einem Haupt- und Nebengebäude, Scheuer, geräumigen Hof und großen Garten, worauf seit langen Jahren ununterbrochen Wirtshaus, Brauerei, Tabak- und Salzverfeinerung betrieben wird, ist aus freier

Hand im Auktionswege gegen billige Bedingungen Dienstag den 31. Mai l. J. zu verkaufen. Nähere Auskunft: Fieischerstraße Nr. 10, rückwärts im Hofe.

Zaujende

werden oft an zweifelhafte Unternehmungen gemacht, während vielfach Gelegenheit geboten ist, mit einer geringen Einlage zu bedeutenden Capitalkünsten zu gelangen. Allen denjenigen, die dem Glück auf eine solche Weise die Hand bieten wollen, wird hiermit die im heutigen Blatte erscheinende Annonce der Herren **Bottenwieser & Comp. in Hamburg** zur besonderen Beachtung empfohlen.

Bad Baassen bei Mediasch in Siebenbürgen.

Eröffnung am 26. Mai 1870.

Die job- und bromhäftigen Seelenbäder Baassens, welche Kranken von Leidenden die vollkommenste Gesundheit wieder geben, haben sich als heilkräftig bewährt, insbesondere bei Gicht, Rheumatismus in allen Formen, Scrofulose, chronischen Entzündungen der Gelenke, Verkrümmung der Gliedmaßen, Sehnervenverfärbung derselben, Anschwellung und chronische Entzündung der Gebärmutter, Dysmenorrhoe, Amenorrhoe, Mercurialsiechthum, inveterirter Syphilis, Hämorrhoidalzustände u. c. c.

Dieser vollständig renovirte, mit angenehmen Promenaden und neuen Gartenanlagen ausgestattete, im reizenden Thale gelegene (mit Wäldern und Weinbergen umgebene) Curort ist mit bestem Comfort eingerichtet, bietet hinreichende (für 2- bis 300 Familien) reine, gesunde und zweckmäßige Wohnungen, gute und billige Speisen und Getränke (auch die wichtigsten Mineralwässer), sowie prompte Verienung, ärztliche Hilfe, zehn Zeitungen in verschiedenen Sprachen, Curmusik, Billard, Bälle und sonstige Unterhaltungen. Gleichzeitig erfucht Gefertigter ein P. T. Publicum sich wegen etwaiger Nachfragen bis zum 23. Mai „Hotel Binder, Karlsburg“, vom 24. Mai an „Bad Baassen“ gefälligst wenden zu wollen.

Josef Binder,

Hötelier in Karlsburg und Pächter der Badeanstalt Baassen bei Mediasch in Siebenbürgen.

1-3

Schienen-Verfrachtung.

Die Bauunternehmung der k. ung. Dabahn veröffentlicht die Schienen-Verfrachtung von Alvincz nach Hermannstadt und Mediasch unter folgenden Bedingungen:

von Alvincz nach Hermannstadt 60 Kreuzer, " " " Mediasch 8 Gulden per Centner.

Eine Schiene wiegt beiläufig 4 1/2 Centner. 2 Zugthiere können 4 bis 6 Schienen verfrachten. Dies macht für eine Fahrt

von Alvincz nach Hermannstadt 10 fl. 80 kr. bis 16 fl. 20 kr.

" " " Mediasch 18 bis 27 fl.

Jedem, der sich mit Fuhrwerk im Alvinczer Bahnhof-Magazin einfindet, werden die Schienen mit einem Lieferschein übergeben, und am Abladeplatze wird er gegen Uebergabe der Schienen und des Lieferscheines täglich von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends ha ar bezahlt.

Vierte Gesellschafts-Reise Schweden und Norwegen.

Abgang von Wien Ende Mai, Anschluß an die Gesellschaft in Dresden und Berlin.

Für Jäger

ist bei dieser Gelegenheit ein eigener Jagdzug arrangirt, unter Führung eines renommirten Jägers, der 16 Jahre in Scandinavien auf Jagden verbracht. Die Route fährt durch die jagdreichsten Gegenden Norwegens.

Näheres das Reise-Programm!

W. Rau,

Arrangeur der Gesellschaftsreisen in Wien, Stefansplatz Nr. 2.

4-4

Als ein verheißendes und solides Unternehmen empfiehlt Unterzeichneter die vom Staate Hamburg genehmigten und garantierten großen

Geld-Verloosungen,

welche zusammen über Eine Million 718,000 Thaler betragen.

Der größte Gewinn ist im glücklichsten Falle **event. Mark 250,000 oder 100,000 Thaler Silber.**

Die Hauptpreise sind:
Mark 150,000; 100,000; 50,000; 40,000; 30,000; 25,000; 2 à 20,000; 3 à 15,000; 4 à 12,000; 1 à 11,000; 4 à 10,000; 5 à 8,000; 7 à 6,000; 21 à 5,000; 3 à 4,000; 35 à 3,000; 126 à 2,000; 5 à 1,500; 4 à 1,200; 205 à 1,000; 255 à 500; 2 à 300; 353 à 200; 13,200 à 110 u. c. c. Ueber die Hälfte der Loose werden bei dieser Lotterie mit Gewinnen gezogen; in Allem über 26,000 Gewinne und kommen solche planmäßig innerhalb einiger Monate zur Entscheidung.

Gegen Einzahlung des Betrages versende ich „Original-Loose“ für die Ziehung 2. Classe, welche am 18. und 19. Mai stattfindet, zu folgenden seltenen Preisen:

Ein ganzes Originalloos fl. 8 — Ein halbes Originalloos fl. 4 — Ein viertel Originalloos fl. 2 Banknoten, unter Zuhilfenahme promptester Bedienung. — Jeder Teilnehmer bekommt von mir die vom Staate garantierten Original-Loose selbst in Händen und sind solche daher nicht mit Promessen zu verwechseln. Der Originalplan wird jeder Bestellung gratis beigelegt und den Interessenten die Gewinnelder nicht entliehen. Durch das Vertrauen, welches sich diese Loose so rasch erworben haben, erwarte ich bedeutende Aufträge, welche werden bis zu den kleinsten Bestellungen, selbst nach den entferntesten Gegenden ausgeführt. Man beliebe sich baldigst vertrauensvoll und direct zu wenden an

Adolf Haas,

Staats-Effektenhandlung in Hamburg.

6-8

Galene-Einspritzung

heilt schmerzlos innerhalb drei Tagen jeden Ausfluß der Harnröhre, sowohl entzündeten als entwickelten und ganz veralteten. General-Depot für den österr.-ungar. Kaiserstaat: **Wilh. Maager, Wien, Baderstraße 12.** Preis pr. Flasche nebst Gebrauchs-Anweisung 3 fl. 70 kr. 8-18

Die neueste, von hoher Staatsregierung genehmigte und garantierte

Geld-Verloosung

besteht aus **Mk. 4.296,100 mit 28,900 Gewinnen.** Der größte Gewinn ist im glücklichsten Falle **Mk. 50,000.**

Die weiteren Hauptgewinne sind:
150,000, 100,000, 50,000, 40,000, 30,000, 25,000, 2 à 20,000, 3 à 15,000, 4 à 12,000, 11,000, 5 à 10,000, 5 à 8,000, 7 à 6,000, 21 à 5,000, 36 à 3,000, 126 à 2,000, 206 à 1,000, 256 à 500, u. c. c.

Die Ziehung 2. Classe findet am 18. und 19. Mai statt, wozu die Einlage für 1 ganzes Loos fl. 8, 1/2 fl. 4, 1/4 fl. 2, 1/8 fl. 1 beträgt.

Diese Originalloose versende ich gegen Einzahlung des Betrages (Banknoten, Coupons, Marken) überall hin, lese einer jeden Bestellung den Ziehungsplan unentgeltlich bei und übermittele nach der Ziehung Jedem meiner geehrten Abnehmer die amtliche Gewinnliste. Für die prompte Auszahlung der Gewinne garantiere ich der Staat.

Die großen Gewinne, welche durch mich in letzter Zeit zur Auszahlung gelangten, sowie mein eifriges Bestreben, meine Interessenten pünktlich und aufmerksam zu bedienen, bürgen für einen guten Erfolg. Man wolle sich daher baldigst wenden an

Gustav Schwarzschild,

4-6 Bank- und Wechselgeschäft, Hamburg.

Gegen Gicht, Gelenks- u. Muskel-Rheumatismus, gegen Nervenleiden jeder Art.

als Nervenschmerzen, halbseitigen Gesichtsschmerz, Migräne, Zahnschmerzen, Hüftweh (Sciatica), Kreuzschmerzen, gegen alle Arten Nervenleiden, gegen Magen-Unterleibskrämpfe, gegen allgemeine Körperschwäche, Zittern, Muskelschwäche nach vorangegangenen Verletzungen, Schwäche der Genitalien und den daraus entstandenen Folgezuständen, u. c. bietet sichere Hilfe: Der vom dipl. Apotheker **J. Herbarius**

nach Duval'schem Rezept bereite Pflanzen-Extract **„Neuroxylin“**

Die sichere und schnelle Wirkung dieser kräftigen Essenz, die als Circulation dient und jedes innerliche Mittel entbehrlich macht, bezeugen die glücklichen Resultate, welche mit dem „Neuroxylin“ von hiesigen k. k. Professoren, renommirten Aerzten sowohl in Civil- als Militärs-Hospitälern, sowie in der Privatpraxis lange und vielfach angestellter Versuche und eine Reihe authentischer Zeugnisse.

Preis eines Original-Flacon's „Neuroxylin“ (gültig emballirt) 1 fl., detto stärkerer Sorte für hartnäckige Rheumatismen, Gicht und Krämpfe (rotta emballirt) 1 fl. 20 kr. Bei Bestellung für 1-2 Flacon's 15 kr., für 3-6 Flacon's 20 kr. Emballage.

Haupt-Central-Depot des „Neuroxylin“: **Wien, bei Herrn J. Weiss, Apotheke „zum Mohren“ Tuchlauben Nr. 27.**

Depots ferner bei den Herren Apotheker: Ignaz Pfeiffer „zum goldenen Reichsapfel“, Singerstraße 3. v. Thörl, Königsgasse 7. Ugram: S. Miltach, lange Gasse. Graz: Viet. Gradowitz, „zum Mohren“, Brünn: v. Schönisch, „zum goldenen Aker.“ Presburg: A. Pistor, Michaelerthor 170. 1-6

Nur 8 fl. ö. W. 2-4

folgt ein ganzes Original-Loose zur zweiten Abtheilung der von hoher Staats-Regierung genehmigten und garantierten großen

Geld-Verloosung,

welche am 18. und 19. Mai d. J. stattfindet, wo nur Gewinne gezogen werden, deren Gesamtbetrag über **4.000,000**

in 7 Abtheilungen, darunter folgende Hauptpreise als ev.: **250,000**

150,000, 100,000, 50,000, 40,000, 30,000, 25,000, 2 à 20,000, 3 à 15,000, 4 à 12,000, 11,000, 4 à 10,000, 5 à 8,000, 7 à 6,000, 21 à 5,000, 3 à 4,000, 35 à 3,000, und u. c. u. an **28,000 Gewinne à 2000, 1500, 1000, 500** Thlr. u. c. c.

Zur Entscheidung kommen. Frankirte Aufträge werden gegen Einzahlung des Betrages, selbst nach den entferntesten Gegenden, verschwiegen ausgeführt, und nach vollendeter Ziehung amtliche Liste nebst Gewinnelder prompt zugesandt von

A. Goldfarb,

Staats-Effekten-Handlung in Hamburg.

Th. Steinhausen